

250.

Verbot des Agiotirens mit dem Silbergelde.

Patent vom 12. Juni 1768.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c. Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsern gesammten Erb-Königreichen und Landen sind, Unsere Kaiserl. Königl. und Erzherzogliche Gnade, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmaßen Wir mißfällig vernommen haben, daß unerachtet Unserer mehrfach-er-gangenen Verordnungen, besonders aber jener von 26ten Maji 1746. und deren fünften Absazes, das höchst verbotene Agiotiren, aufwechseln, und versenden Unserer- und anderer- in Unsern Erblanden derzeit den Cours habenden Reichs-Silber-Münzen in fremde-we-der zu dem Heil. Römischen Reich, noch zu gedacht- Unseren Deutschen Erb-Staaten gehörige Lande und Pro- vinzen, seit einiger Zeit dergestalt überhandgenommen

habe, daß verschiedene derselben, sonderlich aber die gröbere Silber-Münzen, als ganze oder harte Thaler, Gulden und halbe Gulden-Stücke, in solchen fast gar nicht im Umlaufe erscheinen, sondern außer selben auf ersterwehnt-unerlaubte Weise so fortgesetzt werden.

Um nun diesem Unfug, und dem daraus erfolgenden Nachtheil des gemeinen Handels, und Wandels abzuhelfen, haben wir beschloßen, und verordnen hie-mit gnädigst;

E r s t e n s: Daß in Hinkunft sich jedermann des Agiotirens, Verkaufens und Aufwechsels Unserer, und der in Unseren Erblanden derzeit den Cours habenden Reichs-Conventions-mäßigen Silber-Münzen, in einem höheren, als demjenigen Werth, in welchem sie ausgeschlagen worden, so gewiß enthalten solle, als im widrigen der, oder diejenige, so in einem solchen un-erlaubten Handel betreten, oder dessen auch nach der Hand überwiesen werden würden, Unserm Fisco mit dem dritten Theil des dergestalt auf- oder wider ver-wechselten Betrags zur wohlverdienten Strafe verfallen seyn, solche von einem, oder mehrern Theilnehmern, nach Befinden Unseres Fiscis in solidum eingetrieben, und davon abermal der dritte Theil dem Denuncianten erfolgt werden solle; wie Wir denn hiemit allen Wech-sel- und andern Sensalen bey Verlust ihres Amtes, und beschaffenen Umständen nach, auszumessender schär-feren Strafe, ausdrücklich verbiethen, sich zu derglei-chen Negotien mit Unterhandlung, oder sonst gebrau-chen zu lassen.

Z w e y t e n s: Solle bey ersterwähnter Strafe des

Verlustes eines Drittels niemanden gestattet seyn, Unsere, oder andere in Unsern deutschen Erblanden derzeit Cours habende Conventions-Thaler, Gulden und halbe Gulden, durch, oder aus selben weder in Unsere übrige zu solchen nicht gehörige-noch in fremde Staaten, ohne hierzu erhaltener besondern Erlaubniß zu führen. Daher, wenn jemand dergleichen führende Münz-Sorten, bey Unsern deutschen Gränz = Maut = Stationen getreulich ansagen würde, sollen selbe entweder zurückgewiesen, oder so viel thunlich gegen andere ausgewechselt, im widrigen aber, und wenn sie ohne vorläufiger Ansage von gedacht Unsern Gränz-Maut-Ämtern, oder sonst auch nur im Transito nach erwähnt zu Unsern deutschen Erblanden nicht gehörigen Provinzen betreten würden, angehalten, der Behörde davon die Anzeige gemacht, und auf obige Weise mit der Confiscation des Drittels, Zurückweisung, oder Auswechslung des Ueberrests, und Erfolglassung des Denuncianten-Antheils, ohnnachsichtlich verfahren werden.

Befehlen demnach allen und jeden, besonders aber denen mit Geld-Wechsel Handel treibenden sich hiernach genau zu achten, und für Schaden zu hüten; maßen Wir Unsern gesammten Landes- und Cameral-Stellen, Maut-Administrationen und Ämtern hiemit auftragen, ob der vorstehenden Verordnung genau zu halten, und daß dagegen nicht gehandelt werde, sorgsame Obsicht zu führen, somit Unserm Fisco zu Entdeckung dergleichen gefährlicher Unterschleife, alle behülfliche Hand zu leisten. Das meynen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 12ten Monats-

Tag Junii im ein tausend sieben hundert acht und
sechzigsten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten
Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek

Regae. Bohae. Suprus. et A. A. prus. Cancius.

Ad Mandatum Sac. Caeso.

Regiae Majestatis proprium.

Anton Edler von Curti.